

1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414, 415) und den § 3 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. S. 411), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 28.03.2023 folgende 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Dingelstädt beschlossen:

Artikel I

Der § 4 „Mitglieder des Beirates“ wird wie folgt geändert:

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat **maximal 20** Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat, für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates, gewählt.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (8) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schriftführer. Für jedes Mitglied kann ein persönlicher Vertreter benannt werden.
- (9) Der Beirat bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist. Der Seniorenbeirat entsendet zu den Sitzungen des **Haupt- und Finanzausschusses** ein Mitglied mit beratender Stimme.

Artikel II

Alle anderen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Dingelstädt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 03. Juli 2023

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

(Siegel)